

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zempin  
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin vom 21. September 2015 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung der Gemeinde Zempin über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer**

Die Satzung der Gemeinde Zempin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.11.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 6 „Steuersatz“ wird wie folgt geändert:**

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 20 % der Bemessungsgrundlage.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Zempin, den 08.10.2015



W. Schön  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.11.2015

